

Stand: 22.04.2026 05:13:56

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/10541

"Änderungsantrag Haushaltsplan 2026/2027; hier: Förderung der Ausreise von ausländischen Staatsangehörigen durch das Bund/Länder-Programm „REAG/GARP“ (Kap. 03 03 Tit. 671 01)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10541 vom 03.03.2026
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/11323 des HA vom 17.03.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler** und **Fraktion (AfD)**

Haushaltsplan 2026/2027;
hier: Förderung der Ausreise von ausländischen Staatsangehörigen durch das
Bund/Länder-Programm „REAG/GARP“
(Kap. 03 03 Tit. 671 01)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 03 03 wird der Ansatz im Tit. 671 01 (Förderung der Ausreise von ausländischen Staatsangehörigen durch das Bund/Länder-Programm „REAG/GARP“) für das Jahr 2026 von 1.888,8 Tsd. Euro um 1.888,8 Tsd. Euro auf 0 Euro gekürzt.

In Kap. 03 03 wird der Ansatz im Tit. 671 01 (Förderung der Ausreise von ausländischen Staatsangehörigen durch das Bund/Länder-Programm „REAG/GARP“) für das Jahr 2027 von 1.888,8 Tsd. Euro um 1.888,8 Tsd. Euro auf 0 Euro gekürzt.

Der Haushaltsvermerk entfällt.

Die eingesparten Mittel werden zur Erhöhung von bestehenden Ansätzen oder zur Finanzierung neuer Vorhaben im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 an anderer Stelle verwendet.

Begründung:

Personen, die sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten, sind kraft Gesetzes zur Ausreise verpflichtet. Die Gewährung zusätzlicher finanzieller Leistungen zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht stellt aus unserer Sicht keinen sachgerechten Einsatz öffentlicher Mittel dar. Eine solche Förderung führt zu Fehlanreizen, indem sie den Eindruck erweckt, dass ein rechtswidriger Aufenthalt nachträglich finanziell kompensiert wird.

Darüber hinaus ist es aus haushalts- und ordnungspolitischer Perspektive nicht vertretbar, begrenzte staatliche Ressourcen für Maßnahmen einzusetzen, die unmittelbar an einen vorherigen Rechtsverstoß anknüpfen. Öffentliche Mittel sind vorrangig dort einzusetzen, wo sie präventiv wirken oder der Unterstützung rechtmäßig aufhältiger Personen dienen.

Die Einstellung des Förderprogramms trägt somit zu einer konsequenten Anwendung des Aufenthaltsrechts bei und stärkt die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns. Gleichzeitig ermöglicht sie eine zielgerichtetere Verwendung der verfügbaren Haushaltsmittel im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Rechtsstaatlichkeit.

Beschlussempfehlung mit Bericht 19/11323 des HA vom 17.03.2026

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)